



Brandschutzordnung

Kindertagesstätte Pelikan

Berliner Straße 104-106
41236 Mönchengladbach

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Träger.

Mönchengladbach, den

Leiterin/ Leiter der Kindertagesstätte

Träger der Kindertagesstätte



Teil A – Brandschutzordnung.....hängt aus
ist für den Aushang bestimmt und regelt nur das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten,
Bewohner und Besucher gleichermaßen.

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil.....3
ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in dem Betrieb aufhalten.

1 Brandverhütung.....3

2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege.....4

3 Verhalten im Brandfall.....5

4 Verhalten nach einem Brand.....7

**Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen
Funktionen.....7**
werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für
die einzelnen Bereiche des Betriebes gegeben.

1 Brandverhütung.....7

2 Im Brandfall.....8

3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung.....8



Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten der Kindertagesstätte Pelikan. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen und Eltern. Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Auf dem gesamten Kindertagesstättengelände herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen.
- 1.3 Kerzen dürfen in den Dienst- und Gruppenräumen nur in Gegenwart von Erzieherinnen/ Erziehern entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden.
- 1.4 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten- siehe Teil C). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- 1.5 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)
 - dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindestens 5 Meter Abstand zum Gebäude)
 - müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.



- 1.6 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere bei Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischen Zustand erlaubt. Der die Besitzerin/ Besitzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre). Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Sicherheitsbeauftragten zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

- 2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden. Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.
- 2.2 In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige Besucherbänke) und mit Genehmigung des Trägers (Vorstand) möglich.
- 2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3 Verhalten im Brandfall

- 3.1 Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren!

- 3.2 **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen!** (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

- 3.3 **Brand melden:**

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- per Telefon **112**

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist etwas passiert?

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Warten auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigt werden:

Tel. #19

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr, Benachrichtigung der Trägers).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

- 3.4 **Löschversuche unternehmen**

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.



3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals müssen alle Beschäftigten und alle Kinder das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / allen Mitarbeitern bekannt sein.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.

Die Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) Menschen sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden.

Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe) nutzen.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für alle Gebäudeteile steht folgender Sammelplatz zur Verfügung:

**Garten, oben auf der Wiese
oder**

Parkplatz vor dem Haus

Am Sammelplatz wird Gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.



4 Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Der Träger der Kindertagesstätte hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1 Brandverhütung

Verantwortlicher Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerkungen

Sicherheitsbeauftragte:

Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und – Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)

Träger der Kindertagesstätte:

- Aktualisieren der Brandschutzordnung
- Information der Beschäftigten, regelmäßige
- Unterweisung u.a. Rundlauf der Brandschutzordnung
- Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt



Leitung der Kindertagesstätte:

- Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen
- Räumungsübungen
 - ohne Feuerwehr (einmal jährlich, angekündigt)

2 Im Brandfall

Verantwortlicher Aufgaben und Tätigkeitsbereich Bemerkungen

Leitung der Kindertagesstätte:

- Zutritt / Telefongespräche von außen unterbinden
- Rettungskräfte einweisen
- Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten
- Träger der Kindertagesstätte benachrichtigen
- Benachbarte Bereiche benachrichtigen

Gruppenleiterin/Gruppenleiter bei Abwesenheit stellv. Gruppenleiterin/Gruppenleiter

- Gruppentagebuch (mit Telefonnummern) bereithalten
- Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen

3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.